

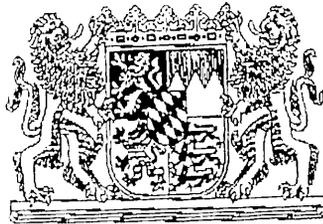
19. JUL. 2011 10:53

VERW. GERICHT WUERZBURG

NR. 2216 S. 2

Nr. W 2 E 11.30237

Dr. Marx  
Rechtsanwalt  
Eing. 19. Juli 2011



**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg**

In der Verwaltungsstreitsache  
geb. 01.01.1978  
) Würzburg

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx  
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebung (Asyl)  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 2. Kammer

durch den Richter am Verwaltungsgericht Hansen  
als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 19. Juli 2011  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
  
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben ein am 1978 geborener afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte am 25. November 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Gewährung politischen Asyls.

Im Rahmen einer Befragung vor dem Bundesamt am 25. November 2010 gab der Antragsteller an, er sei illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er habe sein Heimatland vor ca. vier Monaten mit Hilfe eines Schleusers verlassen. Er habe die pakistanische Grenze zu Fuß überquert und sei sodann mit einem Bus in die Stadt Quetta und von dort weiter bis zur iranischen Grenze gefahren. Auch diese Grenze habe er zu Fuß überquert und sich sodann zehn Tage lang im Iran aufgehalten. Mit einem Lkw sei er im Container illegal in die Türkei gebracht worden, wo er sich ca. 25 Tage lang aufgehalten habe. Auf dem Landweg sei er zu Fuß nach Griechenland eingereist und sodann von der griechischen Polizei aufgegriffen worden. Ihm seien dort die Fingerabdrücke genommen worden, er sei fotografiert worden. Nach zwei Tagen habe er ein Schreiben bekommen, dass er Griechenland

innerhalb von vier Wochen verlassen müsse. In Athen habe er sich 40 Tage lang aufgehalten und sei sodann mit einem Schiff nach Italien gebracht worden. Dort sei er von der Polizei aufgegriffen und erkennungsdienstlich behandelt worden. In Italien habe er ein Schreiben bekommen, dass er innerhalb von fünf Tagen das Land verlassen müsse. Nach sechs Tagen sei er mit Hilfe eines Schleusers mit einem Pkw nach Deutschland gefahren, wo er am 15. November 2010 angekommen sei. Auf die Frage, durch welche europäischen Länder er gereist sei, wann er dort ein- und ausgereist sei und wo er sich in dem Land aufgehalten habe sowie auf die Frage, welches Verkehrsmittel er benutzt habe, erklärte der Antragsteller, er sei mit Lkw, Schiff, Pkw und Bus angereist. In Griechenland und in Italien seien ihm Fingerabdrücke genommen worden.

Am 24. Februar 2011 bat das Bundesamt per im Dublin-Verfahren vorgesehenem Formblatt Italien um Übernahme des Asylverfahrens. In diesem Formblatt wurde u.a. angegeben, dass der Antragsteller über Afghanistan, Pakistan, Iran, die Türkei und Griechenland nach Italien und weiter nach Deutschland gereist sei. Es sei nicht sicher, dass er sich zuvor in Griechenland aufgehalten habe.

Mit Schreiben vom 16. März 2011 teilte das italienische Innenministerium mit, dass die Überstellung des Antragstellers gem. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2002 (nachfolgend als Dublin-II-VO bezeichnet) akzeptiert werde.

Nach Gewährung von Akteneinsicht wies der Bevollmächtigte des Antragstellers das Bundesamt darauf hin, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht habe, über Griechenland eingereist zu sein, so dass Griechenland gem. Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO zuständig sei. Im Hinblick auf Griechenland habe die Bundesrepublik Deutschland jedoch ihr Selbsteintrittsrecht wahrgenommen. Damit sei die Bundesrepublik Deutschland zuständig und nicht Italien.

Das Bundesamt wies den Bevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 6. Juli 2011 darauf hin, es gebe keinen Nachweis einer Einreise des Antragstellers über Griechenland. Der Antragsteller habe eine solche Einreise auch nicht glaubhaft gemacht.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2011 übersandte das Bundesamt dem Bevollmächtigten des Antragstellers den Entwurf eines Bescheides vom 18. April 2011, mit welchem der Asylantrag für unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wird. Der Bescheidsentwurf stützt sich darauf, Italien sei aufgrund der zuvor erfolgten illegalen Einreise für die Behandlung des Asylantrages zuständig.

Bereits am 7. Juli 2011 ließ der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Würzburg im vorliegenden Verfahren gem. § 123 VwGO beantragen,

dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers in den Mitgliedsstaat Italien vorläufig auszusetzen und dieses zugleich zu verpflichten, der zuständigen Zentrale für Rückführungen in Nordbayern mitzuteilen, dass ein Vollzug der Überstellung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Dies wurde damit begründet, das Bundesamt habe auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass der Bescheidsentwurf gem. § 34a Abs. 1 AsylVfG seit dem 18. April 2011 in der Akte vorgehalten werde. Der Vollzug sei für den 20. Juli 2011 vorgesehen.

Bereits vor Zustellung der Abschiebungsandrohung sei Eilrechtsschutz nach Maßgabe des § 123 VwGO zu gewähren. Dem Asylsuchenden sei nicht zuzumuten, mit einer Antragstellung auf Gewährung von Eilrechtsschutz zuzuwarten, bis eine Abschiebungsandrohung ergangen sei.

Der vorliegende Antrag sei auch begründet. Die Bundesrepublik Deutschland sei gem. Art. 13 Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Der Antragsteller habe glaubhaft gemacht, dass er über Griechenland in den Geltungsbereich der Dublin-II-VO eingereist sei. Griechenland sei damit gem. Art. 10 Dublin-II-VO zuständiger Mitgliedsstaat, so dass im Rahmen der Selbstbindung die Antragsgegnerin nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO die Zuständigkeit übernehmen müsse.

Der Antragsteller habe zum Reiseweg angegeben, er sei mit dem Bus nach Iran und anschließend in die Türkei gereist. An der türkisch-griechischen Grenze sei er von griechischen Behörden festgehalten und erkennungsdienstlich behandelt worden. Er habe sich ca. zwei Monate in Griechenland aufgehalten und anschließend sei er nach Italien weitergereist.

Damit sei offensichtlich, dass Italien für die Behandlung des Asylantrags nicht zuständig sei. Dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Antragstellers in Griechenland nicht nachgewiesen werden könne, gehe angesichts der unionsrechtswidrigen Verwaltungspraxis in Griechenland nicht zu Lasten des Antragstellers. Vielmehr reiche der glaubhafte Sachvortrag des Antragstellers aus. Er habe stimmig und in sich widerspruchsfrei vorgetragen, dass er über Griechenland eingereist sei. Diese Schilderung zum Reiseweg stimme auch mit den allgemein bekannten Erkenntnissen über den Reiseweg afghanischer Asylsuchender in die Europäische Union überein.

Unabhängig davon sei eine Überstellung des Antragstellers an Italien unzulässig, weil ihm dort unmenschliche Behandlung drohe. Es werde auf den Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Mai 2011 Bezug genommen.

Auf dieser Grundlage bestehe Anlass, die Situation in Italien im Hinblick auf die Lebensbedingungen für Rückkehrer näher zu untersuchen. Solange dies nicht geschehen sei, verletze die Antragsgegnerin Art. 3 EMRK, wenn sie gleichwohl Flüchtlinge nach Italien überstelle.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen

und legte zugleich einen Ausdruck der Behördenakten vor.

Im Übrigen wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen des Antragstellers sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten des Bundesamtes, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung ergeht gem. § 76 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist statthaft, weil ein gem. § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt. Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, ist mangels wirksamer Bekanntgabe noch nicht rechtlich existent geworden. Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Das Bundesamt sieht, wie sich aus den Behördenakten ergibt, vor, den Antragsteller am 20. Juli 2011 nach Italien zu überstellen. Dem liegt die zuvor erteilte Zustimmung des italienischen Innenministeriums zugrunde. Es entspricht der Praxis der Antragsgegnerin, dass die Abschiebungsanordnung entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 AsylVfG von der Ausländerbehörde erst bei Einleitung der Abschiebung ausgehändigt wird. Damit ist mit der Bekanntgabe des Bescheides erst

am Tage der Überstellung zu rechnen. Es ist dem Antragsteller daher nicht zuzumuten, die Aushändigung der Anordnung abzuwarten, weil die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes bei weiterem Abwarten nicht gesichert ist.

Der Zulässigkeit des Antrages steht aber § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 VwGO oder nach § 123 VwGO ausgesetzt werden. Italien ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gem. § 26a Abs. 2 AsylVfG ein solcher sicherer Drittstaat. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (Az.: 2 BvR 2315/93) kann es bei verfassungskonformer Auslegung zwar Ausnahmen von dieser Vorschrift geben; die in der Entscheidung entwickelten Ausnahmen liegen hier aber nicht vor.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gem. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 ZPO glaubhaft zu machen.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller zwar einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, nämlich die Tatsache, dass er am 20. Juli 2011 nach Italien überstellt werden soll.

Er hat jedoch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, also das tatsächliche Vorliegen eines Anspruches darauf, dass er nicht nach Italien

überstellt wird, sondern dass sein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland bearbeitet und entschieden wird, mit der Folge, dass von der Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG eine Ausnahme zu machen wäre.

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass er das Unionsgebiet über Griechenland erreicht hat. Zwar hat er einen entsprechenden Reiseweg angegeben, jedoch fehlt es an der individuellen Glaubhaftmachung.

Voraussetzung hierfür wäre zunächst ein in sich schlüssiger Sachvortrag mit genauen Einzelheiten (BVerwG v. 29.11.1997 – 1 C 33.77). Hieran fehlt es zunächst schon in der Anhörung vor dem Bundesamt. Hier hat der Antragsteller auf die entsprechende Frage, wann er wo ein- und ausgereist sei und wo er sich im Land aufgehalten habe, lediglich erklärt, er sei mit Lkw, Schiff, Pkw und Bus angereist. Details zu seinem Aufenthalt in Griechenland hat er nicht geschildert. Gleiches gilt auch für den vorliegenden Antrag nach § 123 VwGO, in welchem lediglich dargelegt wird, die Schilderung des Antragstellers stimme überein mit den allgemein bekannten Erkenntnissen über den Reiseweg afghanischer Asylsuchender in die Europäische Union. Dies ist jedoch für die Glaubhaftmachung des individuellen Reisewegs des Antragstellers nicht hinreichend.

Somit kann der Antragsteller nicht mit seiner Argumentation durchdringen, aufgrund der Ersteinreise nach Griechenland sei eigentlich dieses Land für die Entscheidung über sein Asylbegehren zuständig; Abschiebungen nach Griechenland dürften aufgrund der dort herrschenden für Asylsuchende desolaten Verhältnisse nicht vorgenommen werden, weshalb die Bundesrepublik Deutschland für sein Asylverfahren zuständig sei und eine Abschiebung nach Italien unzulässig sei.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass in seinem Fall der Zugang zu einem ordnungsgemäßen Asylverfahren in Italien nicht gewährleistet gewesen sei, oder dass ihm in Italien Menschenrechtsverletzungen gedroht hätten.

Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsteller angegeben hat, in Italien keinen Asylantrag gestellt zu haben. Lehnt er aber selber die Stellung eines Asylantrages ab, kann er nicht glaubhaft machen, in Italien sei kein ordnungsgemäßes Asylverfahren gewährleistet. Weiterhin hat der Antragsteller angegeben, in Italien habe er ein Schreiben bekommen, dass er innerhalb von fünf Tagen das Land verlassen müsse. Dieses Schreiben hat er offensichtlich dem Bundesamt nicht vorgelegt. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Protokoll über die Befragung am 25. November 2010 nicht, dass er individualisiert und aktuell dargelegt hätte, in Italien im Hinblick auf Unterbringung, Versorgung oder medizinische Behandlung menschenrechtswidrig behandelt worden zu sein.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers hat zwar im vorliegenden Verfahren einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Mai 2011 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass es in Italien für Asylsuchende zu Problemen bei Unterkunft und Versorgung kommen kann und immer wieder kommt. Es ist jedoch nicht glaubhaft gemacht worden, dass dies auch im Falle des Antragstellers so geschehen ist und er in Italien auf die entsprechenden Schwierigkeiten gestoßen ist. Individuelle Angaben mit Einzelheiten zu seinem Aufenthalt in Italien fehlen gänzlich. Dies gilt auch für den vorliegenden Antrag nach § 123 VwGO.

Ist dies aber so, liegt keine Ausnahme gemäß der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 34a Abs. 2 AsylVfG vor. Weder hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass Griechenland an Stelle von Italien gemäß der Dublin-II-VO für seinen Asylantrag zuständig ist, noch hat er glaubhaft gemacht, dass Italien ihm persönlich nicht die hinreichende Gewähr dafür geboten hätte, nicht von Gefährdungen menschenrechtswidriger Art bedroht zu sein.

Aus diesen Gründen ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Hansen  
Richter am VG